



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | 50606 Köln

Verwaltung Steinberger GmbH
Schildgenstr. 2 f
50169 Kerpen

Ansprechpartner/in
Christiane Klusmann

Unser Zeichen

Telefon
+49 221 1640-3310

E-Mail
christiane.klusmann@koeln.ihk.de

Datum
20.12.2018
Seite 1

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Antragstellerin: Verwaltung Steinberger GmbH
Schildgenstr. 2 f
50169 Kerpen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Köln, Abteilung B, HR-Nummer 96341

mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Steinberger, Christoph, geb. 25.12.1984

Auf Antrag vom 20.11.2018 erteilt die Industrie- und Handelskammer zu Köln der Antragstellerin die

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO

im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1 KWG und Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen.

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung für die beantragte/-n Produktkategorie/-n nach § 34f GewO i. d. F. ab 22.07.2013 und Sachkunde wurden nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, im erteilten Umfang die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die Erlaubnisinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nur Finanzanlagen vertreibt, die den mit diesem Bescheid genehmigten Produktkategorien entsprechen. Die Einordnung der Finanzanlage liegt in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin. Soweit sich eine Finanzanlage nicht eindeutig einer mit diesem Bescheid erlaubten Produktkategorie zuordnen lässt, ist die Erlaubnisinhaberin verpflichtet, **vor dem Vertrieb der Finanzanlage** eine Klärung mit dem Produktgeber herbeizuführen. Sofern danach noch Zweifel verbleiben, kann durch Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einordnung einer konkreten Finanzanlage als offenes oder geschlossenes Investmentvermögen oder als Vermögensanlage geklärt werden.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO berechtigt nicht zur Durchführung der Abschlussvermittlung i. S. v. § 1 Abs. 1a Nr. 2 KWG. Für eine solche Tätigkeit ist eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG notwendig. Für die Erlaubniserteilung zur Abschlussvermittlung nach dem KWG und eventuelle Nachfragen hierzu ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Bitte beachten Sie insbesondere die seit dem 01.08.2014 geltende Berufspflicht nach § 12a FinVermV.

Die Geschäftsvorgänge sind für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine nach § 34 f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 S. 1 oder S. 5 FinVermV einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Die Erlaubnisinhaberin hat der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Person/-en unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Sollte die Gesellschaft bereits mit dem Erlaubnisantrag einen Antrag auf Registrierung gestellt und mit diesem Erlaubnisbescheid eine Registrierungsbestätigung als Finanzanlagenvermittler erhalten haben, wurde diese Pflicht bereits eingehalten. Ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von der Erlaubnisinhaberin nur beschäftigt werden, wenn diese sicherstellt, dass Erstere zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Die Erlaubnisinhaberin hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der örtlich zuständigen IHK zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben zu diesen Personen sind der örtlich zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Abs. 1 GewO.

Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer zu Köln



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.